

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 628.

Inhalt: Verordnung vom 10. September 1902, betreffend den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft ertheilen.

Verordnung

vom 10. September 1902,

betreffend den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft ertheilen.

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung wird Folgendes bestimmt:

1. Wer fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte, insbesondere die Abfassung darauf sich beziehender schriftlicher Aufträge gewerbsmäßig besorgt (§ 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung), ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem beigelegten Formular A sowie ein Geld- und Urkundenbuch nach dem beigelegten Formular B zu führen.

Ausgegeben am 17. September 1902.